

Von: Strahl, Martina <Martina.Strahl@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2025 11:25
An: Rainer Weiler
Cc: 'bauamt@cochem-zell.de'
Betreff: Bebauungsplan 'Bodengraben' OG Roes - TÖB

Bebauungsplan „Bodengraben“ OG Roes - TÖB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 13.12.2024, mit dem Aktenzeichen 3/610-13-74;

Unser Aktenzeichen: 324-135.02.075.04

Bearbeiter: jessica.arnold@sgdnord.rlp.de

Tel.: 0261/120-2904



Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) erfolgen.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln.

Auf die erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung für die Einleitung des Niederschlagswassers über das geplante Regenrückhaltebecken wird hingewiesen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser soll über die Ortskanalisation zur Kläranlage Roes entwässert werden.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

3. Wasserhaushaltsbilanz

Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz des geplanten Neubaugebietes. Diese sind, z. B. nach dem Merkblatt DWA-M 102-4, auszuarbeiten und nachzureichen.

4. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

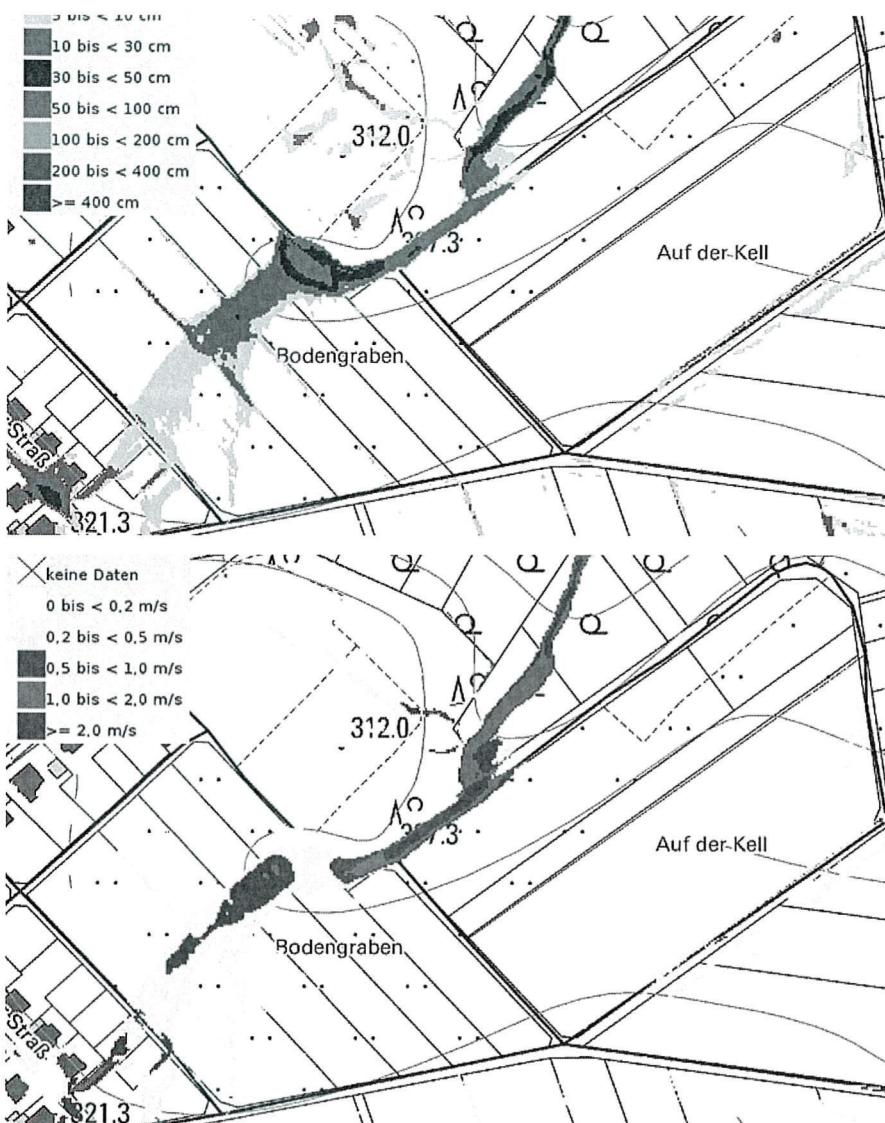
Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 100 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 – 2 m/s erreicht.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Abbildung 1: Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten (SRI 7, 1 Std.)

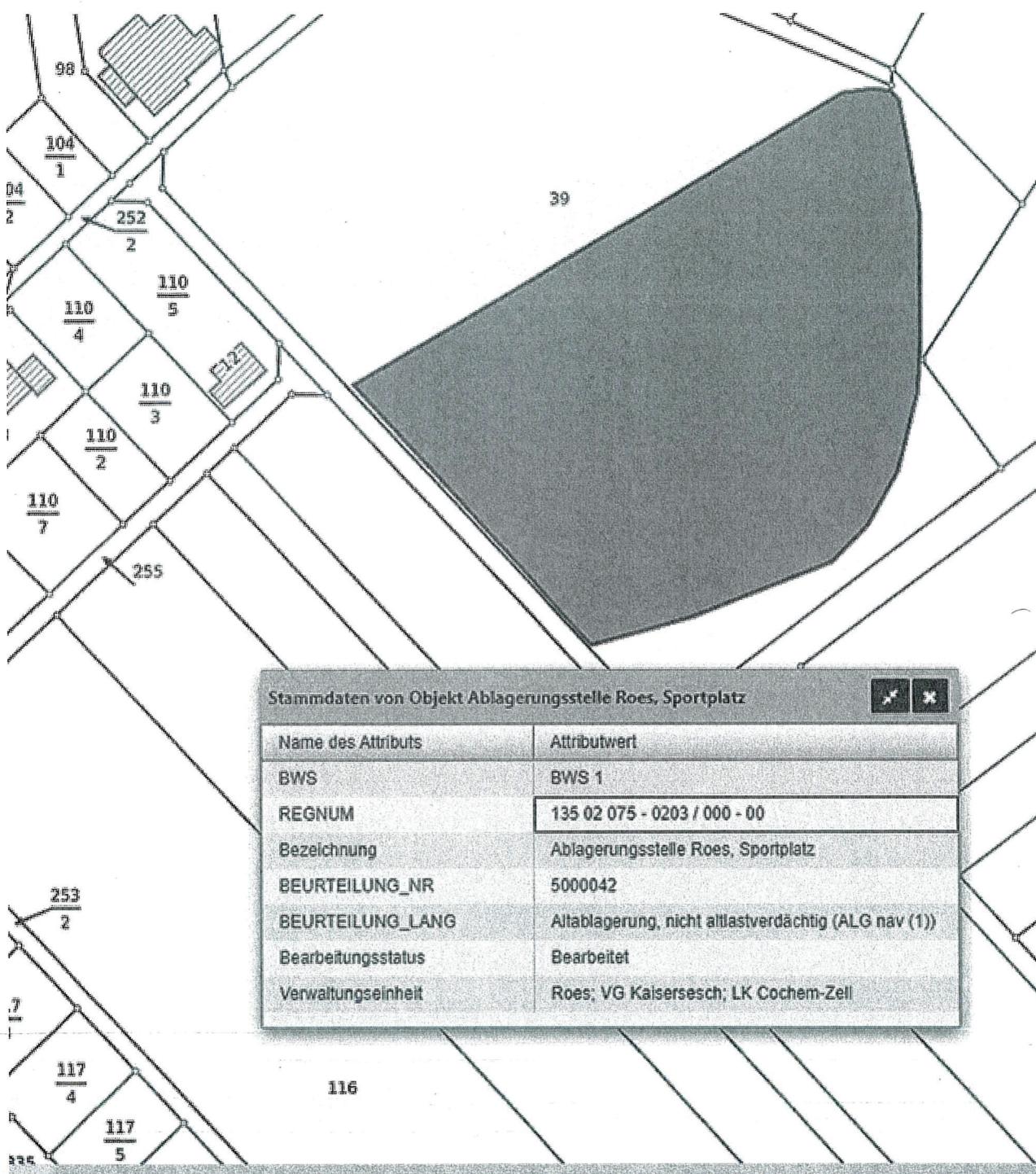


5. Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Die Ortsgemeinde Roes plant die Neuausweisung eines Mischgebietes. Dabei soll ein Flächenareal östlich der Ortslage entwickelt werden. Hierzu soll im Bereich „Bodengraben“, eine Fläche, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird, als Mischgebiet festgesetzt werden. Der Geltungsbereich weist eine Fläche von ca. 3,90 ha auf. Die Fläche ist größtenteils im Flächennutzungsplan der VG Kaisersesch als Mischgebiet ausgewiesen.

Im nord-östlichen Bereich des geplanten Baugebietes „Bodengraben“ befindet sich die Ablagerungsstelle Roes, Sportplatz, Registriernummer 135 02 075 – 0203. Hierbei handelt es sich um eine Fläche von rund 8.000 m², auf der in einer Stärke von bis zu 3 m etwa 16.000 m³ Erdaushub und Bauschutt abgelagert wurden. Die Altablagerung ist als nicht altlastverdächtig eingestuft. Ein Teil dieser Altablagerung soll als Grünfläche bzw. Spielplatz genutzt werden. Zurzeit befindet sich hier ein Sportplatz. Grundsätzliche Bedenken gegen die Nutzung dieser Fläche als Grünfläche bzw. Spielplatz bestehen nicht. Sollten jedoch bei Eingriffen in den Untergrund unerwartete Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die SGD zu benachrichtigen.

Die Ablagerungsstelle ist im BPlan darzustellen.



6. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Boden Graben“ der OG Roes aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Aufgrund der fehlenden Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Diese können mit Vorlage der entsprechenden Nachweise, z. B. gemäß Merkblatt DWA-M 102 Teil 4, ausgeräumt werden.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Martina Strahl

Referentin

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon +49261 120 2949

Telefax +49261 120-882949

Martina.Strahl@sgdnord.rlp.de

www.sgdnord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote> .